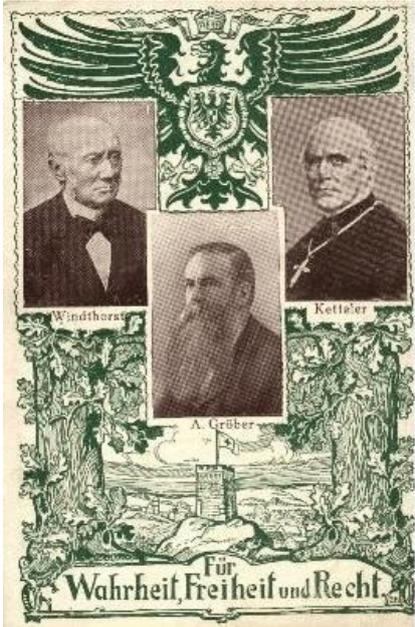


Gemeinderatswahl in Wülfershausen 1875

von Günther Liepert

Es gibt immer schon Menschen, denen Ansehen und Geltung für sie von enormer Bedeutung ist. Besonders in der Politik ist dieses Phänomen häufig zu beobachten. Nun, die Menschen sind einmal so. Von drei solchen Personen war im Würzburger Journal vom 23. Januar 1877 zu lesen:



Plakat zur Gründung des
'Zentrums'

bedeutsam, eher das, was dieser Wahl folgte. Denn die drei wackeren Streiter verstießen nach Meinung ihrer Kontrahenten gegen das Gesetz. Sie hatten nämlich Angehörige ihrer Partei etwa vierzehn Tage lang zechfrei gehalten! Natürlich stand dahinter der Wunsch, dass sie von diesen auch gewählt wurden. Sehr hoch dürften die Kosten nicht gewesen sein, denn es ist nicht anzunehmen, dass viele Wülfershäuser Mitglied in einer Partei waren. Ort der Handlung war wahrscheinlich der 'König Otto von Griechenland', das beliebte Lokal in Wülfershausen.

Gasthaus 'Zum König
Otto von Griechenland

Da gab es 1875 in Wülfershausen, heute Gemeindeteil von Wasserlosen, drei Landwirte, denen ihr Ansehen ebenfalls sehr wichtig war. Bei den bevorstehenden Gemeinderatswahlen in dem damals etwa 550 Einwohner zählenden Dorf wollten die drei Bauern Nikolaus Schmitt, Mützel und Michael Wilhelm gerne in das Gremium einziehen. Welcher Partei sie angehörten, ist nicht vermerkt, doch es war höchstwahrscheinlich das 'Zentrum', weil dieses in den katholischen Dörfern um Arnstein einen hohen Popularitätswert hatte. Leider gab es zu diesem Zeitpunkt noch keine Werntal-Zeitung, die über die Kommunalwahl berichten konnte, denn diese nahm erst 1879 ihre Arbeit auf. Wenn man sich die damalige Politik betrachtet, so sollte man dazu Ludwig Thomas 'Jozef Filsers Briefwexel' lesen, der das damalige Zeitgeschehen so hervorragend persifliert.

Was war nun so besonders an der Wülfershäuser Gemeinderatswahl 1875? Die Wahl war wohl weniger



Natürlich war die Wahl geheim, aber anscheinend war das Ergebnis entsprechend und alle drei Kandidaten dürften den Einzug in den Gemeinderat geschafft haben.

Das war natürlich ein Ärgernis für die Kandidaten, die aus einer anderen Partei kamen. Sie waren der Meinung, dass es sich hier um eine Wahlbestechung gehandelt habe. Sie zeigten die drei Landwirte an und da Wahlbestechung ein Offizialdelikt ist, kümmerte sich der Staatsanwalt um das Verbrechen. Schmitt, Mützel und Wilhelm wurden vor dem Bezirksgericht in Schweinfurt angeklagt, das zu diesem Zeitpunkt für den Distrikt Arnstein zuständig war. Der Richter war anscheinend sehr bodenständig und sprach die drei Angeklagten frei. In seiner Urteilsbegründung erkannte er, dass die freigehaltenen Wähler eine ausdrückliche Verpflichtung, die Spender zu wählen, nicht übernommen hätten. Gut, werden sich die drei Beschuldigten gedacht haben, das ging ja noch einmal hervorragend für uns aus. Und den Anwalt zahlte die Staatskasse.



Richter in diesen Jahren

Doch wenn die Mühlen des Gesetzes einmal in den Fingern haben, kommt nicht mehr so leicht los. Wahlbestechung ist ein ganz besonderes Verbrechen und der Staatsanwalt wollte die Niederlage nicht auf sich sitzen lassen. Was tat er also? Er ging in Berufung an das Appellationsgericht in Bamberg, das heutige Oberlandesgericht. Man kann sich vorstellen, was das für drei so kleine ländliche Bürger bedeutete. Die Ehefrauen dürften ganz schön gewettert haben, wenn ihre Männer für die Gemeinderatswahl so viel Geld ausgegeben hatten und nun noch einen weit höheren Betrag für die Gerichtsverhandlungen ins Haus stand. Und dann dazu bis nach Bamberg. Ja, wo liegt denn das eigentlich?

Hier waren die Richter nicht so gnädig und verurteilten die armen Sünderlein zu einem Monat Gefängnis. Sie stellten fest, dass die Beschuldigten durch ihr ‚Freigelage‘ einen Einfluss auf das Wahlergebnis ausübten und das war in ihren Augen ein schwerer Verstoß gegen das Wahlgesetz, der nicht ungestraft bleiben durfte.

Doch auch ein Bauernschädel kann stur sein und deshalb gaben sich die drei Wahlkämpfer auch nach dieser Niederlage in Bamberg nicht geschlagen. Sie legten ihre Beschwerde dem königlichen Oberappellationsgericht in München vor, das seit 1809 so hieß. Zwei Jahre nach der Gerichtsverhandlung wurde es in ‚Bayerisches Oberstes Landesgericht‘ umbenannt, 2006 abgeschafft und 2018 wiedereingerichtet.



Oberlandesgericht in Bamberg

Die Richter dort sahen die Angelegenheit milder, sahen das Verhalten der Angeklagten nicht als strafwürdig und hoben das Urteil des Bamberger Appellationsgerichtes im Januar 1877 auf. Eventuell ließen sich die monarchistischen Richter auch von dem ‚Ort des Verbrechens‘, dem Gasthof ‚König von Otto von Griechenland‘ inspirieren und meinten, dass in einem Lokal mit solch einem populären Wittelsbacher Namen kein schlimmes Verbrechen begangen werden könne.

Vielleicht haben die drei Delinquenten dann noch einmal eine Maß Bier und eine Brotzeit im ‚König Otto von Griechenland‘ spendiert. Dem Redakteur des ‚Würzburger Journals‘ war das einen Schlusssatz wert: „Da müsstest fast alle eingesperrt werden!“ Wahrscheinlich gab es früher auch genug Kandidaten bei den verschiedenen Wahlen, die großzügig Wahlgeschenke verteilten.

Pfarrer Valentinus Wenzel (*4.10.1804) schreibt in seinen Memoiren zu diesem Thema:

„In Wülfershausen war 1875 der Wahlkampf noch heftiger und schlimmer, als in Burghausen; der daselbst gleichfalls mit Beihilfe des Herrn Pfarrers Henn gewählte Bürgermeister Heinrich Schmitt (vulgo Geiers Heinrich) ward von Amtswegen abgesetzt und die Wahl wegen Amtsmisbrauchs und Bestechung annulliert, es fand eine große und langwierige Untersuchung statt, worauf eine große Menge Ortsbürger mit Geld und Gefängnisstrafen belegt wurden, es hat diese Wahl der Gemeinde Wülfershausen viele Tausende von Gulden Strafen und Auslagen gemacht.“

Wülfershausen war jedoch kein Einzelfall: Nur in dem ein paar Kilometer entfernten Büchold ging es 1875 ähnlich zu. Bürgermeister Georg Kraus (*1.6.1823

†27.12.1919) wurde 1877 vom kgl. Bezirksgericht Schweinfurt wegen Wahlbestechung zu einem Monat und der Privatier Michael Röll zu fünfzehn Tagen Gefängnis verurteilt. Von der Gegenpartei wurde der Angeschuldigte Johann Schwing freigesprochen.



Eingang zum Justizpalast in München

Nachtrag:

Dazu soll nachträglich ein längerer Artikel mit den konkreten Namen und Tatbeständen aus dem Buch ‚Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses, Erlangen 1878‘ angefügt werden. Hier heißt es unter Ziffer 9):

„Das Gesetz hat bei dem Vergehen nach § 109 des RStGB (Reichs-Straf-Gesetz-Blatt) die sogenannte Wahlbestechung im Auge und es ist die Bezeichnung ‚Kaufen und Verkaufen‘ der Wahlstimmen nicht in der streng zivilrechtlichen Bedeutung einer vertragsmäßigen Übereinkunft über Preis und Ware aufzufassen; dieselbe deutet jedoch an, dass eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, wie beim Kauf, vorhanden sein muss, wobei aber zur Vollendung des Delikts weder erforderlich ist, dass diese Vereinbarung in einer vertragsmäßigen Verpflichtungsform geschieht, noch dass die Wahlberechtigten durch den gewährten oder verheißenen Vorteil wirklich bestimmt worden sind, so zu wählen, wie der Bestechende es wolle, d.h., dass sie im Sinne des Bestechenden wirklich gewählt haben.

Die unentgeltliche Bewirtung von wahlberechtigten Parteigenossen, welche nicht nur aus bloßer Gastlichkeit und Freigebigkeit gelegentlich der Parteizusammenkünfte, sondern zum Zweck der Gewinnung der Wahlstimmen geleistet wird, und die Annahme solcher Freizechen auf Seiten der Wahlberechtigten in der Absicht, auf jenen gemeinschaftlich gebilligten Zweck einzugehen, erscheint als bewusster und gewollter Gebrauch eines Bestechungsmittels, und fällt auf Seite des Bestechenden unter die Strafbestimmung des § 109, wenn auch die bestochenen Wahlberechtigten nicht nach Zahl und Persönlichkeit festgestellt werden können.

Heinrich Schmitt, Ökonom und Bürgermeister, Michael Wilhelm, Ökonom, Heinrich Mützel, Ökonom, Barbara Thekla Franz, ledige Einwohnerin, Georg Göbel, Bauer und Eva Göbel, dessen Ehefrau, sämtliche Personen zu Wülfershausen, kgl. Landgericht Arnstein, wohnhaft, sind durch Erkenntnis des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 28. Juli 1876 in dessen öffentlicher Sitzung verwiesen worden, damit daselbst wegen je eines Vergehens in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch Wahlbestechung (§ 109 RStGB) gelegentlich der Gemeindewahl in Wülfershausen vom 11. November 1875 gegen Heinrich Schmitt, Michael Wilhelm, Barbara Th. Franz und Georg Göbel, wegen zweier solcher Vergehen gegen Heinrich Mützel und wegen Vergehens der Teilnahme an einem solchen Vergehen gegen Eva Göbel weiter verfahren werde; sämtliche sechs Angeschuldigte sind aber nach öffentlicher Verhandlung der Sache durch Urteil desselben kgl. Bezirksgerichts vom 13. September 1876 freigesprochen worden.

Auf die von dem kgl. Staatsanwalt gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das kgl. Appellationsgericht in Bamberg mit Urteil vom 28. November 1876 den Heinrich Schmitt, Michael Wilhelm, Heinrich Mützel, Georg Göbel und die Barbara Thekla Franz je eines Vergehens in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte durch Kauf, bzw. Verkauf, von Wahlstimmen in einer öffentlichen Angelegenheit auf Grund des § 109 b RStGB schuldig gesprochen und in eine Gefängnisstrafe von je einem Monat, die Eva Göbel dagegen wegen eines Vergehens der Beteiligung an einem Vergehen bezeichneter Art durch Hilfeleistungen in eine acht tägige Gefängnisstrafe verurteilt.

Bei diesem Urteil haben sich die Eheleute Georg und Eva Göbel beruhigt, die übrigen vier Beschuldigten haben aber gegen dasselbe Nichtigkeitsbeschwerde ohne Bezeichnung eines besonderen Beschwerdegrundes angemeldet.

Diese Beschwerde wurde durch Urteil des obersten Gerichtshofes vom 22. Januar 1877 - UB Nr. 39 - verworfen. Die Gründe dieses Urteils lauten, wie folgt:

Die tatrichterliche Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass vor dem Wahlakt der Gemeinde Wülfershausen vom 11. November 1875



a) Heinrich Schmitt den zu seiner Partei gehörigen Wahlberechtigten bei ihren Zusammenkünften Freizechen mit einem Gesamtaufwand von 46 fl (= Gulden) 34 ½ kr (= Kreuzer) in der Absicht und zu dem Zweck gewährt habe, damit die Wahlberechtigten dadurch für ihn gewonnen und in dem Vorsatz bestärkt und festgehalten würden, ihm als Wahlkandidat für die Bürgermeisterwahl ihre Wahlstimmen zu geben;

b) dass in derselben Weise und mit der nämlichen Absicht Michael Wilhelm und Heinrich Mützel in gemeinschaftlichem Zusammenwirken auf ihre Kosten den zur Partei des Michael Wilhelm gehörigen Wahlberechtigten bei ihren Wahlzusammenkünften Zechfreiheit mit einem Kostenaufwand von im Ganzen 426 fl gewährt haben, damit dadurch deren

Wahlstimmen dem Wahlkandidaten Wilhelm zugewendet würden und gesichert blieben;

c) dass in beiden Fällen die Anhänger der einen und der anderen Partei sich dieser Absicht der Spender der Freizechen bei Annahme derselben bewusst waren und dass sie mit der Absicht, auf deren Intention einzugehen, von dem angebotenen Vorteil Gebrauch machten;

c) dass ferner Barbara Thekla Franz dem Georg Göbel gegen dessen Zusicherung, seine Wahlstimme bei der fraglichen Bürgermeisterwahl für Heinrich Schmitt abgeben zu wollen, ein Geldgeschenk von 50 fl durch Vermittlung seiner Ehefrau Eva Göbel zu dem Zweck und in der Absicht ausbezahlen ließ, um dadurch auf Georg Göbel bezüglich der Ausübung seines Wahlrechtes in der von ihm zugesicherten Weise einzuwirken.

Die Bestimmung im § 109 des RStGB, wonach sich eines Vergehens in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte schuldig macht, ‚wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft‘, ist aus § 86 des preußischen Strafgesetzbuches entnommen, über dessen Anwendung sich ein Obertribunalerkenntnis vom 18. November 1864 schon dahin äußerte, dass es ein uneigentlich, dem französischen Strafrecht entlehnter Ausdruck sei, wenn das Gesetz von dem Kauf und Verkauf einer Wahlstimme spreche; denn es leuchte von selbst ein, dass hier ein zivilrechtlicher Begriff und die Erfordernisse eines wirklichen Kaufgeschäftes nicht gemeint seien.

Der Code pénal bedroht in Art .113 jeden Bürger mit Strafe, der bei den Wahlen für irgendeinen Preis eine Stimme ‚kauft oder verkauft‘.

Doktrin und Praxis sind darüber einig, dass das Gesetz bei dem Vergehen aus § 109 die sogenannte Wahlbestechung im Auge habe, deren Tatbestand gleich wie bei der Beamtenbestechung nach den §§ 331 bis 333 (abgesehen von der Beamtenqualität) im Wesentlichen in dem Anerbieten bzw. Annehmen von Geschenken oder anderen Vorteilen für die Ausübung des Stimmrechts bei öffentlichen Wahlen in einer bestimmten Richtung steht; denn der 1. Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches (§ 91) schaltete ein ‚für Geld oder andere Vorteile‘, der 2. Entwurf (§ 107) beseitigte dagegen diese Einschaltung wieder, weil auch schon die Praxis die Worte ‚kauft oder verkauft‘ in diesem Sinne auslege.

Das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 bestrafte im Ar. 152 denjenigen wegen ‚Wahlbestechung‘, wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten oder bezüglich der Art der Ausübung in irgendeiner Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen anderen Vorteil zuwendet oder verspricht; ebenso den Wähler, welcher dergleichen Geschenke oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Eine Obertribunalerkenntnis vom 16. Januar 1873 fordert zum Tatbestand des Vergehens aus § 109 auf Seite der Geber die Absicht, die Nehmer durch die Gabe zu verleiten, in ihrem (der Geber) Sinne zu stimmen, und auf Seite der Nehmer das Bewusstsein dieser widerrechtlichen Absicht der Geber und die Annahme der Gabe in der eigenen Absicht, im Sinne der Geber die Wahlstimmen abzugeben.

Kann nun auch die Bezeichnung ‚Kaufen und Verkaufen der Wahlstimmen‘ nicht in der streng zivilrechtlichen Bedeutung einer vertragsmäßigen Übereinkunft über Preis und Ware aufgefasst werden, weil ein politisches Recht keinen Marktpreis hat, über welchen sich feilschen und paktieren lässt, so deutet jene Bezeichnung gleichwohl zum Unterschied von der Beamtenbestechung, welche schon in der einseitigen unerlaubten Anbietung oder Annahme von materiellen Vorteilen ihre strafbare Handlung aus § 109 eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit wie beim Kauf voraussetzt, dass somit dem Anbieten eines Vorteils, als

Preis für eine gewünschte Wahlstimme, auch die Zusage der Wahlstimme als Gegenleistung gegenübertreten müsse.

Dafür aber, dass diese Vereinbarung über eine Gegenleistung in einer vertragsmäßigen Verpflichtungsform geschehen müsse, kann aus dem Gesetz keine Nötigung abgeleitet werden, weil sich die fragliche Zusage immer nur auf eine moralische, niemals auf eine rechtliche Verpflichtung zurückführen ließe, und es gibt auch die zuletzt allegierte Erkenntnis des preußischen Obertribunals zur Folgerung auf eine vertragsförmliche Verpflichtung des Wahlberechtigten keinen Anlass.

Dem Richter der Tat muss anheimgestellt bleiben, die consensuale Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung unabhängig von jeder Vertragsform aus freier Würdigung der Tatumstände festzustellen.

Noch weniger als eine vertragsförmliche Verpflichtung zur bestimmten Wahlstimmenabgabe lässt sich zur Vollendung des fraglichen Deliktes fordern, dass der Wahlberechtigte durch den gewährten oder verheißenen Vorteil bestimmt worden sei, so zu wählen, wie der Bestechende dies wolle, dass also festgestellt werden müsse, der Bestochene habe nach Annahme des Geschenkes auch wirklich so gewählt.

Gegen eine solche Anforderung sprechen sich übereinstimmend Schwarze, Rüdorff, Oppenhoff in ihren Kommentaren zu § 109 aus und ihre Unzulässigkeit ergibt sich einerseits aus der Ähnlichkeit der Deliktsform mit dem Kauf, andererseits aus dem dem Delikt innewohnenden Strafbarkeitsmoment. Denn wenn bei einem Kauf die rechtliche Perfektion schon mit der Vereinbarung Leistung und Gegenleistung (Preis und Ware) eintritt, unabhängig von einem nachfolgenden Erfüllungszuge, so kann man zur Vollendung des kaufähnlichen Deliktes nicht weitergehend auch noch die Erfüllung der getroffenen Vereinbarung fordern; und auch die Strafbarkeit des Deliktes ist mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes, eine Korruption des politischen Lebens zu unterdrücken, nicht erst in der Erfüllung, sondern schon im Abschluss derartiger Vereinbarungen zu erkennen, weil die Korruption sich schon dadurch kundgibt, das man ein so wichtiges politisches Recht, wie die Wahlstimmabgabe in öffentlichen Angelegenheiten, nur überhaupt zum Gegenstand eines auf pekuniäre Gewinnsucht berechneten und gestützten Geschäftes macht.

Nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten, welche in dem appellationsgerichtlichen Urteil ihre richtige Aufstellung und eine erschöpfende Würdigung gefunden haben, muss aus den festgestellten Tatsachen das fragliche Delikt in Ansehung der sämtlichen hier in Betracht kommenden Beschuldigten als vollendet erachtet werden.

Ein Bedenken, welches bei der Anschuldigung gegen Barbara Thekla Franz gegenüber der Vereinbarung eines bestimmten Preises mit der bestimmten Person des Wahlberechtigten Georg Göbel zum Kauf seiner Wahlstimme zwar nicht Platz greift, könnte sich dagegen bei der Anschuldigung gegen Heinrich Schmitt, Michael Wilhelm und Heinrich Mützel insofern erheben, als diesen Bestechenden gegenüber die bestochenen Wahlberechtigten nicht nach Zahl und Persönlichkeit festgestellt werden konnten und das Bestechungsmittel hierbei nur in einer unentgeltlichen Bewirtung der Bestochenen, nicht in einer bestimmten Größe des gebotenen Vorteils bestand. Man möchte sagen können, dass eine Vereinbarung - eine Willensübereinstimmung zwischen Personen - ohne Kenntnis der konsentierenden

Individuen gar nicht nachweisbar und ein kaufähnliches Geschäft ohne Vereinbarung eines bestimmten Preises gar nicht denkbar erscheint, allein diese Bedenken in beiden Richtungen beseitigt sich nach der tatsächlichen Feststellung des konkreten Tatvorgangs.

Es ist nämlich festgestellt, dass die fragliche Vereinbarung - die Gewährung von Zechfreiheit von Seiten der genannten drei Beschuldigten in der Absicht, auf jenen Zweck einzugehen - zwischen den drei Beschuldigten und ihren beiderseitigen Parteigenossen bei ihren Wahlzusammenkünften stattgefunden habe; hierdurch wird die Vereinbarung, soweit sie von den Bestochenen abhängt, auf einen bestimmten Kreis von zu einer Partei verbundenen Individuen zurückgeführt, deren Anzahl, Stand und Namen völlig gleichgültig bleiben. Und es ist ferner eine Bewirtung der wahlberechtigten Parteigenossen durch die drei Beschuldigten von solcher Art festgestellt, dass sie sich nicht etwa bloß als eine gewisse Gastlichkeit und Freigiebigkeit der Beschuldigten gelegentlich von Parteizusammenkünften kundgibt, sondern vielmehr die gewährte Zechfreiheit als bewussten und gewollten Gebrauch eines Bestechungsmittels zur Erreichung eines den zechenden Parteigenossen bekannten gemeinschaftlich gebilligten Zweck erscheinen lässt.

Unter solchen Umständen nimmt auch die unentgeltliche Bewirtung den Charakter eines vereinbarten bestimmten Vorteils gleich einem Kaufpreis an und fällt unter die Wahlbestechung, wie seinerzeit auch die Beratung des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 zum Art. 152 anerkannt wurde, indem im Entwurf hierzu die unentgeltliche Bewirtung der Wähler als ein mit geringerer Strafe belegten Wahlbestechungsdelikt eigens aufgeführt war, aber deshalb gestrichen wurde, weil man es von den Umständen des einzelnen Falls abhängig machen wollte, ob hierin eine Bestechung liege.

Dieser Erörterung zufolge waren die erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden als unbegründet zu erkennen.

Quellen

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses, Erlangen 1878

Würzburger Presse vom 22. Januar 1877

Würzburger Journal vom 23. Januar 1877

Schweinfurter Tagblatt vom 22. Juni 1877

Schweinfurter Tagblatt vom 8. September 1877

Schweinfurter Tagblatt vom 25. September 1877

Elmar Heil: Kirchturmkugel beherbergt geschichtliche Ereignisse von Wülfershausen. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2019

Arnstein, 29. Oktober 2024